

Datenschutzerklärung

für das Formular

Wohnungsgeberbestätigung (sofern der/die Wohnungsgeber/in eine natürliche Person ist)

Rechtsgrundlagen und Zweck(e) der Verarbeitung

Der Wohnungsgeber ist gemäß § 19 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Die Bestätigung darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

Herkunft der Daten

Die Daten stammen aus dem o. g. Formular.

Empfänger von Daten

Gemäß §§ 34 Abs. 3 und 37 BMG können die Daten an öffentliche Stellen sowie innerhalb der Verwaltungseinheit weitergegeben werden.

Datenverarbeitung und Dauer der Speicherung

Für die Datenverarbeitung nutzen wir IT-Verfahren, die in unserem Auftrag zweck- und weisungs-gebunden durch einen deutschen Dienstleister innerhalb der EU betrieben werden (Auftragsverarbeitung gem. Artikel 28 EU-Datenschutzgrundverordnung).

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohn-steuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Für die Verarbeitung verantwortlich: Ordnungsamt, 04092 Leipzig, Tel.: 0341 123-8500, E-Mail:

ordnungsamt@leipzig.de.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung gegen den Datenschutz verstößt, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Leipzig: Stadt Leipzig, Datenschutzbeauftragter, 04092 Leipzig, Tel.: 0341 123-2247, E-Mail:

datenschutzbeauftragter@leipzig.de oder an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten: Sächsischer Datenschutzbeauftragter,

Devrientstraße 1, 01067 Dresden, Tel: 0351/4935401, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de, wenden.

Weitere Infos: <https://www.leipzig.de/datenschutzerklaerung/datenschutz-ordnungsamt/>



Haben Sie an die Wohnungsgeberbestätigung gedacht?

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 wurde die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers (§ 19 BMG) bei der Anmeldung eingeführt.

Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Einzug innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigen (keine Vorlage Mietvertrag). Die Wohnungsgeberbestätigung ist bei der Anmeldung durch die meldepflichtige(n) Person(en) vorzulegen.

Wohnungsgeberbestätigungen sind keine Hinweise zum Nachweis der Richtigkeit der Meldedaten.

Erforderliche Angaben der Wohnungsgeberbestätigung sind:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
Ist der Wohnungsgeber nicht Eigentümer, ist der Name des Eigentümers einzutragen.
- Einzugsdatum
- Anschrift der Wohnung
- Namen der meldepflichtigen Personen
- Unterschrift des Wohnungsgebers

Die schriftliche Wohnungsgeberbestätigung muss dem Meldepflichtigen durch den Wohnungsgeber ausgehändigt werden. Diese ist durch den Meldepflichtigen bei der Anmeldung im Bürgeramt vorzulegen.

Die Nichteinhaltung von Meldepflichten durch die meldepflichtige(n) Person(en) bzw. die Nichteinhaltung der Wohnungsgeberpflichten durch den Wohnungsgeber kann nach § 54 BMG mit Bußgeld geahndet werden.

Weitere Informationen und Formular: www.leipzig.de/ausweis,
[Dienstleistung Wohnung an- oder ummelden](#).

Have you also considered the confirmation of the provider of the place of residence?

With the coming into effect of the Federal Registration Act (BMG) on 01.11.2015 the obligation to cooperate by the person providing the place of residence or the owner of the place of residence (Article 19 of the Federal Registration Act) during registration has been introduced.

The person providing the place of residence or the owner of the place of residence must confirm the moving in process to the tenant in writing within two weeks (no presentation of rental contract). The confirmation of the provider of the place of residence must be presented by the person(s) with an obligation to register during registration.

Confirmation of the provider of the place of residence is not an indication of the proof of the accuracy of the registration details.

Required information for the confirmation of the provider of the place of residence:

- Name and address of the person providing the place of residence
If the person providing the place of residence is not the owner, the name of the owner must be registered.
- Date of moving in
- Address of the flat
- Names of the persons with an obligation to register
- Signature of the person providing the place of residence

The written confirmation of the provider of the place of residence must be given to the person with an obligation to register by the person providing the place of residence. This is then to be presented by the person with an obligation to register when registering at the Resident Services Office.

Failure to comply with an obligation to register by the person(s) with an obligation to register or failure to comply with the duty of providers by the person providing the place of residence can be punished with a fine in accordance with Article 54 of the Federal Registration Act.

Further information and form available at:
www.leipzig.de/ausweis,

[Service Registering a place of residence when moving to/within Leipzig](#).

Herausgeber/Publisher

Stadt Leipzig/City of Leipzig, Melde-, Pass- und Personalausweisbehörde/Registration, Passport and Identity Card Authority, December 2016,

Postanschrift/Postal address: Melde-, Pass- und Personalausweisbehörde/Registration, Passport and Identity Card Authority, 04209 Leipzig, Sitz/Registered office: Technisches Rathaus/Technical Town Hall, Prager Straße 136, 04317 Leipzig, Eingang/Entrance A.I., Druck/Print: Stadt Leipzig/City of Leipzig, Hauptamt

Persönliche Abgabe im Bürgeramt oder
▼ zur Vorlage bei:

Bestätigung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die nachfolgenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m § 19 BMG).

Stadt Leipzig
Melde-, Pass und
Personalausweisbehörde
04092 Leipzig

- Für weitere Personen bzw. Eigentümer bitte das Zusatzblatt verwenden. Bitte vollständig und bei Handschrift gut lesbar ausfüllen.

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

Der Einzug

am	in folgende Wohnung mit der Wohnungs-ID	Postleitzahl	Leipzig
Straße, Hausnummer (ggf. Wohnungsnummer und Adressierungshinweis)			
1	Familiename		
	Vorname/n		
2	Familiename		
	Vorname/n		
3	Familiename		
	Vorname/n		

wird bestätigt durch

Eigentümer Wohnungsgeber (wenn nicht selbst Eigentümer) vom Wohnungsgeber beauftragte Person

Familiename, Vorname/bei juristischen Personen Name der Firma

Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze)

Postleitzahl, Ort

Name des Eigentümers, sofern Wohnungsgeber nicht Eigentümer ist

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift des Eigentümers/Wohnungsgebers/
der beauftragten Person